


Jugendordnung	Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. http://www.mvheimsheim.de	
Anlage zur Anmeldung Jugendausbildung		08/2018

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Jugendausbildung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und zu fördern. Ziel ist eine aktive Mitwirkung in der Jugendkapelle und danach in der Stadtkapelle des Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V.

Als weitere Aufgaben werden gesehen:

- Allgemeinbildung
- Soziale Bildung und Erziehung
- Soziales Verhalten in einer Gruppe
- Einbindung in eine Gemeinschaft
- Bildung in der Pflege und Erhaltung von Tradition, Kultur und Gemeinde

2. Aufbau

Der Aufbau der Ausbildung im Musikverein umfasst

1. Musikalische Früherziehung
2. Blockflötenunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Jugendkapelle/ Stadtkapelle

3. Teilnehmer

Mindestalter für die Musikalische Früherziehung ist 4 Jahre. Blockflötenunterricht wird ab der Vorschule angeboten. Für die Instrumentalausbildung gibt es kein festgeschriebenes Mindestalter, hier wird nach Reife des Kindes eine Einzelfallentscheidung getroffen.


4. Anmeldung

Die Anmeldung beim Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. erfolgt in schriftlicher Form. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Jugendleitung gültig. Durch die Anmeldung werden die Kinder und Jugendlichen aktive Mitglieder des Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. und genießen alle Rechte, aber auch Pflichten der Vereinsfamilie. Sie sind somit verpflichtet, die Satzung und die Jugendordnung des Vereins anzuerkennen und nach dieser zu handeln. Mit diesem Status ist der Schüler über den Rahmenvertrag des Vereins versichert.

5. Abmeldung

Eine Abmeldung vom Unterricht ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich bei der Jugendleitung, beim Vorstandsvorsitzenden oder beim Vorstand Bereich Organisation einzureichen.

Bei der musikalischen Früherziehung und beim Blockflötenunterricht gilt die Sonderregelung, dass diese zusätzlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.7. eingereicht werden kann.

Jugendordnung	Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. http://www.mvheimsheim.de	
Anlage zur Anmeldung Jugendausbildung		08/2018

6. Familienmitgliedschaft

Um den Kindern das Zugehörigkeitsgefühl zur Vereinsfamilie zu erleichtern, sollte wenigstens ein Elternteil ebenfalls Mitglied i.R. einer Familienmitgliedschaft im Musikverein sein oder werden.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedschaft eines Elternteils im Musikverein keine Verpflichtung oder Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die musikalische Ausbildung ist und auch die Chancengleichheit ohne Mitgliedschaft eines Elternteils gewährleistet ist. Aus den genannten Gründen empfehlen und begrüßen wir jedoch, wenn auch die Eltern ihre Zugehörigkeit zeigen und somit ihrem Kind Sicherheit vermitteln. Aus den gleichen Gründen sollten auch Eltern ohne Mitgliedschaft die Vereinsaktivitäten unterstützen und bei diesen aktiv mitwirken.

Hinweis:

Bei Familienmitgliedschaft reduzieren sich die Unterrichtsgebühren!

(siehe Gebührenordnung)

7. Unterricht

1. Ort, Uhrzeit und Dauer des Unterrichts wird vom jeweiligen Ausbilder mit den einzelnen Schülern abgestimmt.
2. Die Schüler erhalten:
 - 30 Minuten Einzelunterricht in der Instrumentalbildung.
 - 30 Minuten Gruppenunterricht beim Blockflötenunterricht
 - 60 Minuten Gruppenunterricht bei der Früherziehung
3. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen, dies entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.
4. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Anspruch auf Ausbezahlung der Ausbildungskosten besteht nicht.
5. Ein durch die Lehrkraft verschuldeter Ausfall wird nachgeholt. In begründeten Fällen können bis zu 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr ohne Ersatz ausfallen.
6. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge fehlender Übungsbereitschaft oder aus anderen Gründen nicht zu sehen, behalten wir uns vor den Unterricht von Vereinsseite aus zu beenden.


8. Ablauf der Instrumentalbildung

Der Schüler wählt gemeinsam mit dem Musikverein ein für ihn passendes Instrument aus.

Musikinstrumente mit Ausnahme von Blockflöten können, soweit vorhanden, vom Musikverein entliehen werden.

Bei einem Instrumentenwechsel, Kauf eines privaten Instrumentes oder Ausscheiden aus der Jugendausbildung müssen die Leihinstrumente unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden.

Die Leihgebühr für vereinseigenen Instrumente ist in der Gebührenordnung geregelt!

Jugendordnung	Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. http://www.mvheimsheim.de	
Anlage zur Anmeldung Jugendausbildung		08/2018

Die vom Blasmusikverband vorgesehenen D-Prüfungen dienen zum Nachweis des Kenntnisstandes und sollten von den Jugendlichen im entsprechenden Alter nach Abstimmung mit dem Ausbilder und der Jugendleitung des Musikvereins absolviert werden. Nach ca. 4-5 Jahren erwartet der Musikverein vom Schüler die Teilnahme am D2-Kurs.

Der Musikverein setzt voraus, dass die Instrumentenausbildung nach 4-5 Jahren abgeschlossen ist und der Schüler im Jugendblasorchester und/ oder dem Blasorchester spielt. Hierbei handelt es sich um eine seitens des Musikvereins unverbindliche Vorgehensweise. Der Eintritt in das Blasorchester kann nach Anhörung von Ausbilder und Dirigent vom Vorstand von Fall zu Fall einzeln anders entschieden werden.

Ziel der Instrumentalausbildung ist die Erreichung der Spielreife für die Mitwirkung im Jugend- und Erwachsenenorchesters

Der Schüler verpflichtet sich bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, mindestens jedoch während der Zeit seiner Instrumentalausbildung, im Jugendblasorchester mitzuspielen.

Sofern der Schüler nicht ständiges aktives Mitglied des Jugendorchesters oder der Stadtkapelle ist, jedoch auf Grund seines musikalischen Leistungsstands dazu in der Lage wäre (gegenseitiger Abgleich zwischen Einzelausbilder, Jugenddirigent und Jugendleitung), oder spätestens nach 3 Jahren, erhöht sich die Gebühr der Instrumentalausbildung um 50%!

9. Probezeit

Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Eine Abmeldung während der Probezeit ist ohne Berücksichtigung einer Frist sofort möglich. Diese Abmeldung muss schriftlich bei der Jugendleitung, beim Vorstandsvorsitzenden oder beim Vorstand Bereich Organisation, erfolgen.


10. Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich nur während und auf dem direkten Weg zu oder von einer mit dem Verein verbundenen Aktivität.

11. Versicherung und Haftung

Die Schüler werden mit der Entrichtung der Gebühren aktives Mitglied des MV Stadtkapelle Heimsheim e.V. und werden bei der Sparkassenversicherung versichert. Für diese Versicherung gelten die Bedingungen des Rahmenvertrags zwischen der Sparkassenversicherung und dem Blasmusikverband.

Eine Haftung des MV Stadtkapelle Heimsheim für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder einer anderen Veranstaltung eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Jugendleitung, eines Ausbilders oder der Vereinsleitung zurückzuführen.

Jugendordnung	Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. http://www.mvheimsheim.de	
Anlage zur Anmeldung Jugendausbildung		08/2018

12. Gebühren

Im Rahmen seiner Möglichkeiten bezuschusst der MV Stadtkapelle Heimsheim e.V. die Jugendausbildung und deren Aktivitäten. Leider ist es dem Verein nicht möglich, die anfallenden Kosten in vollem Umfang zu übernehmen, so dass für die Ausbildung, für die Benutzung der Einrichtungen und die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen anteilmäßige Gebühren erhoben werden müssen, die in einer separaten Gebührenordnung geregelt sind. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Richtlinie.

13. Sonderfälle

Die von der Richtlinie abweichenden Sonderfälle werden fallbezogen vom Vorstand des Musikvereins entschieden.

14. Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung in der Vorstandssitzung in Kraft. Grundlage für diese Richtlinie ist die Satzung des Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. in jeweils aktueller Fassung.